



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Organisationssatzung des „Hohenheimer Zentrum für Tiermodelle in den Lebenswissenschaften“ / „Hohenheim Center for Animal Models in the Life Sciences“ (kurz: HZTL)

DAS REKTORAT

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1597 | Stand: 6. November 2025

Organisationssatzung des „Hohenheimer Zentrum für Tiermodelle in den Lebenswissenschaften“ / „Hohenheim Center for Animal Models in the Life Sciences“ (kurz: HZTL)

Aufgrund von § 19 Abs. 1 S.2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S.1), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17.12.2024 (GBl. 2024 Nr. 114), hat der Senat der Universität Hohenheim in seiner Sitzung am 05.11.2025 die nachfolgende Organisationssatzung beschlossen.

§ 1 Rechtsstatus

Das Hohenheimer Zentrum für Tiermodelle in den Lebenswissenschaften, im Folgenden abgekürzt als HZTL, ist eine zentrale Betriebseinrichtung nach §15 Abs. 7 LHG über die das Rektorat die Dienstaufsicht führt. Sie verfügt über die zwei Betriebseinheiten: Zentrale Versuchstierhaltung, im Folgenden abgekürzt als ZVH, und Kleintierhaus, im Folgenden abgekürzt als KTH.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Das HZTL hat folgende Aufgaben:

1. Das HZTL dient der Unterstützung aller Mitglieder der Universität Hohenheim, die zur Durchführung ihrer wissenschaftlichen Untersuchungen oder für die Lehre auf die Zucht und Haltung kleiner Versuchstiere angewiesen sind. Es handelt sich dabei vorwiegend um die Zucht und Haltung kleiner Labornager (Maus, Ratte) und aquatischer Wirbeltiere (Krallenfrösche), ggf. auch anderer kleiner Versuchstierspezies.
2. Das HZTL stellt projektbezogen Räume und Einrichtungen zur Haltung und Zucht von Versuchstieren zur Verfügung. Die Zuweisung der Tierräume erfolgt bedarfsorientiert und projektbezogen. Nutzungsberechtigt sind alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Hohenheim. Die Tierräume werden nur für den Zeitraum des Versuchsvorhabens zugewiesen. Eine räumliche Trennung der verschiedenen Versuchsvorhaben erfolgt entsprechend der spezifischen Hygieneanforderungen.

(2) Die ZVH hat folgende Aufgaben:

1. Die Bereitstellung von Räumen und Einrichtungen zur Nachzucht von Versuchstieren mit hohem Hygienestandard (SOPF-Status, Zuchtbereich). Versuchstiere können ferner zur Durchführung von Untersuchungen an und mit diesen Tieren im Rahmen der gegebenen Kapazitäten gehalten werden (Experimentalbereich). Weitere Aufgaben sind die Hygienesanierung von für Hohenheimer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler notwendigen Mauslinien, die Lagerung kryokonservierter Embryonen sowie die zeitlich terminierte Anpaarung von Versuchstieren.
2. Die personelle und organisatorische Unterstützung der Tierhaltung des KTH sowie anderer dezentraler Tierhaltungseinrichtungen der Universität. Die Unterstützung erfolgt durch Aufstellung eines Hygieneplans, Überwachung des Hygienestatus sowie

Beratung bei der Beschaffung von Versuchstieren und Zucht von Stammlinien. Bei Bedarf kann im KTH auch eine Unterstützung bei der Grundversorgung der Tiere erfolgen, soweit dies im Rahmen der gegebenen Kapazitäten und vom Hygienestatus her möglich ist.

3. Die Erhebung und Mitteilung der Tierzahlen im SOPF-Zuchtbereich nach Versuchstiermeldeverordnung (VersTierMeldV).
 4. Grundversorgung der Tiere und Gewährleistung des erforderlichen Hygienestatus. Für die Durchführung der Versuche und aller versuchstierspezifischen Tätigkeiten sind die Nutzerinnen und Nutzer verantwortlich. Das Personal der ZVH nimmt nach Möglichkeit kleinere Eingriffe (z.B. Markierung von Tieren und Probennahmen) vor, um den Personenzugang im Barrierebereich gering zu halten.
- (3) Das KTH hat folgende Aufgaben:
1. Die Bereitstellung von Räumen und Einrichtungen zur Haltung und/oder Zucht von Nagern (ggf. auch anderen kleinen Versuchstieren) sowie aquatischen Organismen für die Durchführung von Untersuchungen an und mit diesen Tieren im Rahmen der gegebenen Kapazitäten.
 2. Die Quarantänehaltung von Nagern zwecks Vorbereitung auf eine Hygienesanierung.
 3. Die Nutzerinnen und Nutzer des KTH sind für die Grundversorgung der Tiere und die Gewährleistung des erforderlichen Hygienestatus der von ihnen gehaltenen Tiere sowie auch für die Durchführung der Versuche und aller versuchsspezifischen Tätigkeiten verantwortlich. Werden personelle Ressourcen für die Grundversorgung der Tiere benötigt, sind Kosten gemäß der geltenden Entgeltordnung zu entrichten.

§ 3 Organe des HZTL

- (1) Organe des HZTL sind:
1. die Leitung des HZTL und
 2. der Nutzungsausschuss.
- (2) Die Rektorin oder der Rektor der Universität Hohenheim bestellt die Leitung des HZTL. Sie wird in der Regel aus den Leitungen der ZVH und des KTH gebildet.
- (3) Die Leitung des HZTL ist für die strategische und organisatorische Steuerung des HZTL verantwortlich. Sie vertritt das HZTL nach innen, koordiniert die Zusammenarbeit der beteiligten Einrichtungen und setzt die Beschlüsse des Nutzungsausschusses um.
- (4) Üben Mitglieder der Leitung des HZTL zugleich die Leitung der ZVH oder des KTH aus, handeln sie im Rahmen ihrer Leitungstätigkeit unabhängig von ihrer jeweiligen Leitungsfunktion in der nachgeordneten Einrichtung.

§ 4 Leitungen der Einrichtungen

- (1) Die Rektorin oder der Rektor der Universität Hohenheim bestellt die Leitung der ZVH und des KTH sowie deren Stellvertretungen. Diese werden der zuständigen Behörde angezeigt. Die Bestellung der Leitung des KTH sowie deren Stellvertretung erfolgt im Benehmen mit dem Dekanat der Fakultät Naturwissenschaften.
- (2) Die Leitungen der ZVH und des KTH haben folgende Aufgaben:
 1. Organisieren des Betriebsablaufs der jeweiligen Einrichtung.
 2. Übernehmen von Tätigkeiten gemäß § 4 Nr. 1-3a TierSchVersV (Organisationspflichten).
 3. Gewährleisten die Ausgestaltung und Anpassung der Tierhaltung der jeweiligen Einrichtung entsprechend gesetzlicher Änderungen oder diesbezüglicher Erlasse der Aufsichtsbehörden in Abstimmung mit der Tierschutzbeauftragten und dem Nutzungsausschuss.
 4. Vergabe von Kapazitäten an nutzungsberechtigte Antragstellerinnen und Antragsteller. Bei knappen Kapazitäten mit Beratung durch den Nutzungsausschuss.
 5. Bewirtschaften und verwalten des Haushalts der jeweiligen Einrichtung.
 6. Halbjährliches Informieren des Nutzungsausschusses über Aktivitäten und Auslastung der jeweiligen Einrichtung.
 7. Vorbereiten der Stellenbesetzungen der jeweiligen Einrichtung.

§ 5 Nutzungsausschuss

- (1) Der Nutzungsausschuss berät den Vorstand des HZTL in strategischen und konzeptionellen Fragen und hat das Recht und die Pflicht, sich regelmäßig über die Forschungs- und Lehrtätigkeiten im HZTL zu informieren. Er legt die Prioritäten bei der Vergabe von Tierhaltungsplätzen fest, sofern die verfügbaren Kapazitäten nicht ausreichen, und berät die Leitungen der ZVH und des KTH bei der Entscheidung über die Zuteilung dieser Kapazitäten an nutzungsberechtigte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Darüber hinaus erarbeitet der Ausschuss Vorschläge für die Gebührenordnung des HZTL und legt diese dem Senat zur Beschlussfassung vor.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Nutzungsausschusses sind
 - jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter aus den die ZVH und das KTH nutzenden Fachgebieten und Einrichtungen, diese müssen dem hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personal gemäß § 44 Abs. 1 LHG (Professorinnen und Professoren, Junior-Professorinnen und Junior-Professoren, Dozentinnen und Dozenten und akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) angehören.
 - Der Ausschuss soll mindestens drei, höchstens sieben Mitglieder umfassen, von denen bis zu vier der Fakultät Naturwissenschaften und bis zu drei der Fakultät Agrarwissenschaften angehören sollen.
- (3) Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Nutzungsausschusses sind:
 - a. die Leitungen von HZTL, ZVH und KTH
 - b. der oder die Tierschutzbeauftragte der Universität und ihre oder seine Vertretung
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Nutzungsausschusses werden vom Senat für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Ausschusses vorzeitig aus, so bestellt der Senat für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. Die Mitglieder des Ausschusses bleiben so lange im Amt, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt ist.
- (6) Der Ausschuss wird von einer oder einem Vorsitzenden sowie einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine

Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Beide müssen professorale Mitglieder sein und dürfen nicht demselben Institut angehören. Die Wahl erfolgt für eine Amtszeit von zwei Jahren. Der oder die Vorsitzende sowie deren Stellvertretung müssen in der Haltung von Versuchstieren einschlägige Erfahrung haben und die Kenntnisse besitzen, die für die Zucht und Haltung von Versuchstieren erforderlich sind. Die Leitungen der ZVH und des KTH und deren Stellvertretungen dürfen nicht zur oder zum Vorsitzenden bestellt werden.

- (7) Die oder der Vorsitzende beruft den Ausschuss gemäß der Verfahrensordnung für Gremien, Ausschüsse und Kommissionen der Universität Hohenheim in der jeweils geltenden Fassung mindestens zweimal pro Jahr oder auf Antrag von mindestens eines Drittels der Mitglieder ein.
- (8) In dringenden Angelegenheiten, deren Entscheidung nicht bis zu einer Sitzung des Ausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende bzw. deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter nach Rücksprache mit der Leitung des HZTL. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Ausschusses unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Inanspruchnahme von Leistungen und Gebühren

- (1) Die Inanspruchnahme von Räumen und Versuchseinrichtungen der ZVH und des KTH erfolgt nach den Vorgaben des § 2 dieser Satzung.
- (2) Für Anträge sind die Formblätter des HZTL zu verwenden.
- (3) Entgelte für die Tätigkeiten der Einrichtungen des HZTL werden entsprechend einer separaten Gebührenordnung erhoben.

§ 8 Übergangsregeln und Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Organisationssatzung tritt die Verwaltungsordnung für die Zentrale Einrichtung „Biologische und Biomedizinische Forschung mit Tierhaltung“ der Universität Hohenheim in ihrer Fassung vom 11.12.2008 (Amtliche Mitteilung Nr. 653) außer Kraft. Dort bereits laufende Vorgänge werden nach der vorliegenden Satzung weitergeführt.

Hohenheim, den 06.11.2025

gez.

Prof. Dr. Christoph Schneider
Rektor der Universität Hohenheim